

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 56/13 B

L 1 KR 157/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 251/08 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. E s t e l m a n n
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2013 Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die beklagte Krankenkasse (KK) hat den Anspruch des bei ihr versicherten Klägers auf Gewährung vertragsärztlich verordneter Ergotherapie während des Klageverfahrens anerkannt und hierauf geleistet. Der Kläger ist mit seinem weiteren Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung der Beklagten (*Bescheid vom 18.1.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.5.2008*) in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse ua mit der Begründung verneint, eine Amtshaftungsklage sei hier evident aussichtslos. Die ursprüngliche Rechtsauffassung der Beklagten sei aufgrund der zunächst vorliegenden Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vertretbar gewesen. Ein konkreter dem Kläger entstandener Schaden sei nicht ersichtlich. Er habe seine Rechte entgegen seiner Schadensminderungspflicht (§ 839 Abs 3 BGB) nicht im einstweiligen Rechtsschutz geltend gemacht. Für den erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten Schadensersatzanspruch sei der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben (*Urteil vom 24.4.2013*).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Mit seiner privatschriftlich eingelegten Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder Divergenz nicht durchdringen. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen dieser in § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.



- 6 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Die Voraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 131 Abs 1 S 3 SGG und insbesondere des berechtigten Interesses sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt (*vgl zum berechtigten Interesse Hauck in Hennig, SGG, Stand Mai 2013, § 131 RdNr 72 ff mwN, speziell zum Amtshaftungsprozess RdNr 87 ff; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 131 RdNr 10 f mwN, speziell zum Amtshaftungsprozess RdNr 10d ff mwN*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zur Unzulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer Amtshaftungsklage (*vgl BSGE 8, 178, 182; BSGE 94, 1 = SozR 4-2500 § 35 Nr 3, RdNr 10*) abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 7 Schließlich fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger wegen eines die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehlers des LSG (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in der Sache Erfolg haben könnte. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*). Selbst wenn der Kläger mit Erfolg rügen könnte, dass das LSG die Sache wegen des Amtshaftungsanspruchs nicht verwiesen hat (*vgl § 17a Abs 2 S 1 GVG*), liegt aus den vom LSG genannten Gründen klar auf der Hand, dass er letztlich mit einem Amtshaftungsprozess keinen Schadensersatz erreichen kann.
- 8 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 mwN*). Das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

